

PRÄAMBEL

Die Holzheim a. Forst erfasst aufgrund der §§ 9, 10 Abs. 1 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Artikel 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Überflutungsgebiete" in der Fassung vom als Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn 10,73; 74,75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 86; Gmk. Bubach a. Forst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan besteht aus der Planzeichnung einschließlich der Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B und C). Darüber hinaus ist der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom bestehend aus xxx, Bestandteil der Satzung.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan werden die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

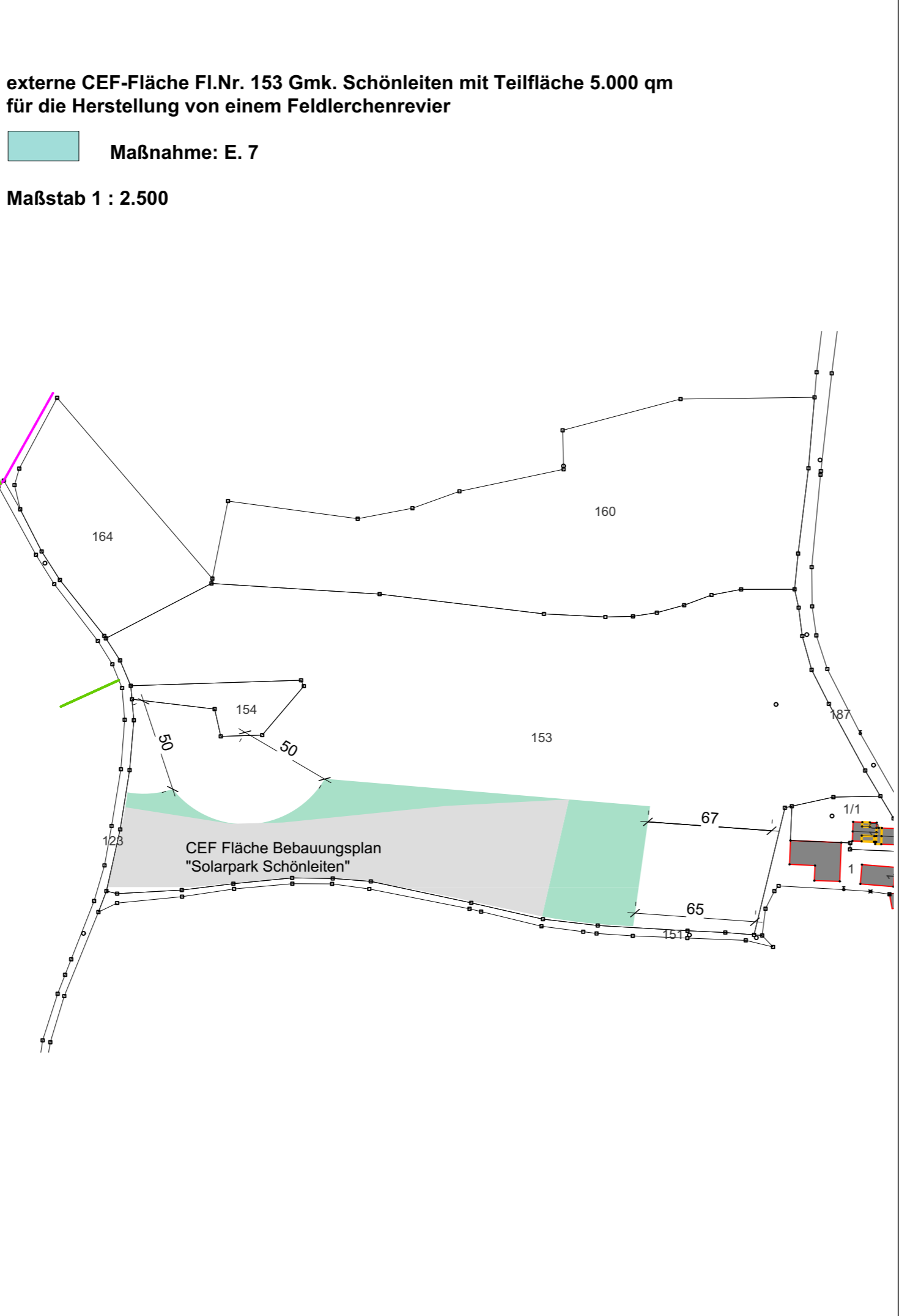
- B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - sonstiges Sondergebiet (SO) nach der Zweckbestimmung Photovoltaik - Freiflächenanlage
Das Sondergebiet dient der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und der Speicherung elektrischer Energie. Zulässig sind technische Anlagen zur Erzeugung und technischen Anlagen zur Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie, sowie technische Anlagen zur Speicherung sowie Abgabe von elektrischer Energie (BESS). Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können die erzeugte Energie des Sondergebiets und Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Dabei sind nur Energiespeicher mit automatisierter Löschvorrichtung zulässig, die keine wasser- oder schäumhaltige Löschmittel verwenden. Ferner sind Nebenanlagen zur Entladung und Überwachung (Kameramasten), Pflege (Unterstände für Weidestiere) und Lagerung von Materialien zulässig.
 - Nach Ende der Photovoltaiknutzung sind die baulichen und technischen Anlagen innerhalb eines Jahres rückstandslos zu entfernen. Die Folgerückbau nach dem Ende des Sondergebiets ist „Folgerückbau“ § 9.1. Nr. 8 a.
 - Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (GRZ)
Im SO beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl für aufgeständerte Photovoltaikmodule in senkrechter Projektion 0,6. Diese darf durch zulässige Nebenanlagen und technische Anlagen (außer Modulstühle) um bis zu 1.500 qm überschritten werden.
 - Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der derzeitigen Geländeoberfläche beträgt 4,2 m. Die zulässige Höhe der Nebenanlagen (Firsthöhe bei Sattel- und Pultdächern, Wandhöhe bei Flachdächern sowie maximale Bauteilhöhe bei sonstigen Anlagen) wird mit 4,5 Metern über der derzeitigen Geländeoberfläche festgesetzt. Für Überwachungsanlagen sind bauliche Höhen bis 8 m zulässig. Gemessen wird ab Oberkante bestehendem Gelände in Verbindung mit der Bestimmung C.4 zur Angleichung von Bodenunterkanten.
 - Baugrenze und Flächen für Nebenanlagen**
Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen entsprechend der Zweckbestimmung nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Die Einzäunung ist innerhalb des Sondergebiets auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)**
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Feldvögel
Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen Baumaßnahmen aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vermeidungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grabern oder Eggen der Fläche (Schwarzschrabe) im ca. 10-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.
 - Interne Ausgleichsflächen-maßnahmen
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 14.570 qm). Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:
 - Maßnahme 1
Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Rejossaatmischung für Säume mittlerer Standorte auf ca. 50% der Fläche, die restlichen Flächen sind durch natürliche Sukzession zu entwickeln. Erhaltung. Erhaltung durch Mahd auf etwa 50 % der Fläche im Herbst ab dem 20. September jeden Jahres, spätestens nach drei Jahren.
 - Maßnahme 2
Anlage und Entwicklung einer 3-reihigen Hecke (3-reihig, Reihenabstand:1,0 m, Pflanzabstand: 1,5m).

- Sonstige Festsetzungen zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)**
 - Gestaltung / Anordnung der Modulstühle
Es sind ausschließlich reflexionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung, einem Neigungswinkel zwischen 10° und 25° (von der Horizontalen (+0°) ausgehend) zulässig (siehe folgende Schemazeichnung). Die Modulstühle sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von mindestens 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten. Der Mindestabstand von der Tischunterkante bis zum Gelände beträgt 0,8 m, eine Toleranz ist bei 10 cm zulässig.
Schemazeichnung:
 - Gestaltung von Nebenanlagen und technische Nebenanlagen (technische Einrichtungen außer Modulstühle)
Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu versehen. Außenwände sind auch in Metall in nichtreflektierenden, gedackten Farben zulässig.
 - Einfriedigungen
Einfriedigungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m mit Überstreichung über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihandabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig. Alternativ ist um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger auch bei Zäunen, die aus Wollstutzgründen bis zum Boden zu erreichen, eine Maschenweite der Zäune von 15 x 15 cm bei flexiblem Material und 20 x 20 cm bei starrem Material vorzusehen. In der Einzäunung der jeweiligen Teilfläche des Sondergebiets sind Wilddurchschlüpfe (=Durchlässe im Zaun mit zwei Stabteilerelemente (je ca. 50 cm hoch, 1,0 m breit mit 20 cm Stababstand) so anzurichten, dass eine Durchwegung von West nach Ost und von Nord nach Süd der jeweiligen Teilfläche möglich ist.
Schemazeichnung Übergang:
 - Höhenentwicklung und Gestaltung
Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage unbedingt erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände, ausgenommen Verwallungen für Abflussminderung siehe B 4.5 und für die randliche Eingrünung (Anlage von Stein-/Erdriegel). Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist Überganglos herzustellen.
 - Werbe-/ Informationssteine und Beleuchtung
Werbe-/ Informationssteine sind bis zu einer Gesamtlängengröße von 4 m² zulässig. Außenbeleuchtungen sind unzulässig.
 - Zufahrten und befestigte Flächen
Die Gesamtlänge von Zufahrten und befestigte Flächen zum Sondergebiet und innerhalb des Sondergebiets dürfen 2 % der Sondergebietsfläche nicht überschreiten. Zur Befestigung sind nur wasserundurchlässige Beläge zulässig.
- Hinweise**
 - Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art 47 u. 48 AGBG einzuhalten: Gehölze über 2,0 m Höhe - mindestens 2,0 m, bei starker Beschattung 4,0 m Abstand von der Grenze
 - Denkmalpflege
Archaische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1

- Maßnahme 3**
Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Strauchgruppen (10 - 15 Stück auf 10 m Länge).
 - Maßnahme 4**
Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Strauchgruppen (20 - 25 Stück auf einer Länge von 10-12m) und Pflanzungen von Wildobstbäumen.
- Für die gesamte Ausgleichsfläche gelten folgende Maßnahmen allgemein:
- Bauliche Anlagen (einschließlich Einfriedigungen) sind mit Ausnahme querender unterirdischer Ver- und Entsorgungslösungen unzulässig.
 - Für Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten, Wuchsgebiet 5.2 (Schwäbische und Fränkische Alb), aus der u.g. Artenliste zu verwenden.
 - Durch Fertigstellungsphase und Verbleib ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzugreifen und durch Ersatzpflanzen zu ersetzen (abschnittsweise „Auf den Stocksetzen“ bei Hecken, fachgerechter Baum- und Einzelsträucherstimm) bei geplanten und bestehenden Gehölzen.
 - Die Rejossaatmischungen, oder das im Heudurchsverfahren gewonnene Saatgut müssen dem Ursprungsbereich 14 „Fränkische Alb“ mit einem Klüsteranteil von 30 % entstammen.
 - Das Mahdgut ist nach erfolgter Mahd von der Fläche zu entnehmen.
 - Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung der Anlage durchzuführen.
 - Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (mit Ausnahme der Wildobstbäume).
- Artenliste Sträucher: Mindestqualität 1 x v, Höhe 60-100
 Cornus sanguinea Hartweilchen
 Corylus avellana Haselnuss
 Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn
 Euonymus europaeus Pfaffenlichten
 Ligustrum vulgare Liguster
 Rosa canina Hundrose
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Salix caprea Salweide
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball
- Artenliste Bäume: Heister H: 250 - 300 cm oder Hochstamm 6-8 cm StU
 Wildobstbäume:
 Prunus domestica subsp. domestica Echte Zwetsche
 Sorbus aucuparia Eberesche
- Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebiets**
 - Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudurchsverfahren mit anschließender Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.
 - Die Einsatz hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solaranlage folgenden Frühjahr zu erfolgen.
 - Die Flächen sind anschließend durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen, alternativ können die Flächen extensiv beweidet werden; bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Eine über die Beweidung hinausgehende Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 - Innerhalb des Sondergebiets sind zwei mindestens 15 m breite Korridore ohne Überbauung durch technische Anlagen in Nord-Süd und Ost-Westrichtung freizulassen. Dabei sind die beiden biotopkartierten Gehölzbestände 6838-0149-010 und 6838-0149-009 innerhalb des Sondergebiets mit dem biotopkartierten Gehölzbestand 6838-0149-006 außerhalb des Geltungsbereichs zu verbinden. Die beiden Korridore sind an „Wilddurchschlüpfe“ (siehe C3) im Zaun anzubinden.
 - Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz**
 - Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächenhaft über die belebte Zone in den Untergrund zu versickern. Für die Minderung des lokalen Oberflächenabflusses sind geeignete Maßnahmen, z.B. durch Anlage von Verwallungen oder Anlage von Mulden entlang der Modulstuhlleisten umzusetzen.
 - Bei Verwendung von Technischblechen mit Dachneigungen in Metall sind diese zu beschichten.
 - Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig.
 - Verzinkte Ramm- oder Schraubfundamente dürfen nur eingebracht werden, wenn vorab mittels Baugrunderkundung nachgewiesen wurde, dass sie nicht in das Grundwasser, den Grundwasserschwankungsbereich oder Schichtwasser führende Bereiche eindringen. Alternativ sind Materialien oder Beschichtungen zu wählen, die nach dem Stand der Technik einen geringen Ausstrag an Zink erwarten lassen (z.B. Verwendung von Magnesiumbeschichtungen).

- und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und fußgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.
- Bodenschutz**
Alle Baumaßnahmen sind in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 19638, 19915 und 19731 (vgl. auch § 12 BbodSchV) auszuführen. Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mittlungsstellen gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). Bei der Aufstellung und Betrieb der Batteriespeicher ist das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LiB) nach der Ver-ordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV)“ zu beachten.
 - Rückbauverpflichtung**
Der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solaren Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde verbindlich geregelt.
 - Duldung landwirtschaftlicher Immissionen**
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) sind zu dulden.
 - Gehölzschutz**
Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Bäume und Heckenstrukturen auf den Nachbargrundstücken nicht geschädigt werden.
 - Externe CEF-Flächen**
Dem Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche wird eine CEF-Fläche für die Herstellung von einem Revier für Feldvögel über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet. Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgesehene CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:
Entwicklung einer Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache für Feldlerchen auf dem Flurstück Nummer 153 (TF), Gemarkung Schönleiten circa 1 ha.
Herstellung: Mittlere Fläche dauerhaft als Blühfläche, mindestens eine der übrigen Flächen als Ackerbrache, sodass ein rechtliches und ökonomisches Teilfeld entsteht. Einmalige leichte Einsatz einer Rejo Saatgut Mischung aus dem Ursprungsbiet 14 oder Heudurchsch. Typ Blumenweiese mit mindestens 50% Klüsteranteil mit Anlage des Blühtriefers und Erhalt der Restbodenstandorten in der Blühfläche. Umbruch der Ackerbrache im Jahr vor Baubeginn mit anschließender Selbstbegrünung. Die Pflege bzw. Bewirtschaftung ist wie folgt festgelegt:
- Einmalige Mahd der Blühfläche nach dem 15.07 im zweiten Jahr nach der Anlage;
- Im zweiten oder dritten Jahr (je nach Aufwuchs) Umbruch der Ackerbrache mit anschließender Selbstbegrünung; danach jährlicher Umbruch von ca. 50 % der Ackerbrache mit Selbstbegrünung;
- Wechsel des Blühtriefers und der Ackerbrache nach 3 Jahren möglich;
- Keine Bearbeitung zwischen dem 15.03 und dem 15.07;
- Kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln;
- Dauerhafte Pflege des Blühtriefers durch ein- bis zweimalige Mahd mit anschließender Selbstbegrünung nach dem 15. Juli unter Belassen von 20 % Bschärfeln.
- Eine landwirtschaftliche oder energetische Nutzung des Mähgutes ist zulässig;
Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist mittels eines Monitorings für die drei Folgejahre ab Etablierung der Maßnahme zu überprüfen.
 - Duldung Immissionen durch Leitungen**
Die von den Leitungen herunterfallende Eis- und Schneelasten sowie Vogelkot sind zu dulden.
 - Wasserwirtschaft**
Nach § 37 WVG darf der natürliche Ablauf wird abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 Baugrenze
 Flächen für technische Einrichtungen (Nebenanlagen und technische Einrichtungen)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Verkehrsflächen Zufahrt
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)**
 Grünfläche (Abstandsfläche zum Siedlungsbereich)
 - Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
 Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen
 Entwicklungsziele:
 Gras-Krautsäume (Maßnahme 1)
 Naturnahe Hecke aus Sträuchern dreireihig (Maßnahme 2)
 Pflanzung von Strauchgruppen und Heckenabschnitten (Maßnahme 3)
 Pflanzung vielfältige Gehölzstruktur (Maßnahme 4)
 - Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Versorgungsleitung oberirdisch
 Hinweise:
 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
 Gebäude Bestand
 wassersensibler Bereich
 Biotope lt. amt. Kartierung LfU mit Nummer (außerhalb des Geltungsbereichs)
 bestehende Gehölzstrukturen
 Längenangaben in Meter
 Grenze Gemarkung
 Höhenlinien (0,5m) in Meter



- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich lagen die Unterlagen im selben Zeitraum öffentlich aus. Die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung wurden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- (Siegel) Gemeinde Holzheim a. Forst, den.....
-
 Andreas Beer
 Erster Bürgermeister
- (Siegel) Gemeinde Holzheim a. Forst, den.....
-
 Andreas Beer
 Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt
 (Siegel) Gemeinde Holzheim a. Forst, den.....
 - Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- (Siegel) Gemeinde Holzheim a. Forst, den.....
-
 Andreas Beer
 Erster Bürgermeister

Entwurf

Gemeinde Holzheim a. Forst
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Bubach Überflutungsgebiete"

maßstab: 1 : 2.000 bearbeitet: mw/lb

datum: 10.02.2026

TEAM 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 telefon 0 9 1 1 3 9 3 5 7 - 0
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

M. Wehm